



HESSISCHER LANDTAG

06. 12. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Siebel (SPD) vom 04.10.2011

betreffend Hochschulrat an der TU Darmstadt

und

Antwort

der Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung des Fragestellers:

Wie in der Presse vom 26.09.2011 ("Darmstädter Echo") berichtet wurde, gibt es Konflikte um den Beschluss einer neuen Grundordnung an der TU Darmstadt zwischen Studierendenvertretung, Präsidium und Hochschulrat.

Vorbemerkung der Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die Diskussion um die Grundordnung verlief konstruktiv und einvernehmlich. Ein in der Presse beschriebener Konflikt ist nicht erkennbar.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Um welchen Kompromiss geht es beim vorgeschlagenen Verfahren zur Abwahl des Präsidenten?

Der zwischen Universitätsversammlung und Hochschulrat noch offene Punkt betrifft eine Modifikation der gesetzlichen Vorschrift des § 39 Abs. 7 Hessisches Hochschulgesetz (HHG). Universitätsversammlung und Hochschulrat haben die möglichen Modalitäten einer Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten diskutiert und sich dabei konstruktiv über die Rolle beider Organe ausgetauscht. Derzeit gibt es keinen Kompromiss.

Frage 2. Wie weit sind die Beratungen um eine neue Grundordnung der TU Darmstadt fortgeschritten?

Es gibt noch Beratungsbedarf.

Frage 3. Wie gestaltet sich die geplante neue Grundordnung der TU Darmstadt?

Die geplante neue Grundordnung enthält neben einigen Neuerungen (z.B. Senatsbeauftragter in Berufungskommissionen) im Wesentlichen Anpassungen an die geltenden Vorschriften des Hessischen Hochschulgesetzes sowie des TUD-Gesetzes. Der zwischen Universitätsversammlung und Hochschulrat noch offene Punkt betrifft die bereits unter Ziffer 1 dargestellte Modifikation des § 39 Abs. 7 HHG.

Frage 4. Welche Rolle hat der Hochschulrat beim Beschluss einer neuen Grundordnung und über welche Befugnisse verfügt dieser?

Die Rolle sowie die Befugnisse des Hochschulrates ergeben sich unmittelbar aus § 5 TUD-Gesetz: "Die TU Darmstadt kann in der Grundordnung mit Genehmigung des Ministeriums und im Benehmen mit dem Hochschulrat eine vom Hessischen Hochschulgesetz abweichende Organisationsstruktur festlegen. Soweit der Hochschulrat betroffen ist, ist seine Zustimmung erforderlich."

Frage 5. Welche Konflikte gibt es zwischen Hochschulrat, Universitätsversammlung und Hochschulleitung?

Über Konflikte zwischen Hochschulrat, Universitätsversammlung und Hochschulleitung liegen dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst keine Informationen vor.

Wiesbaden, 24. November 2011

Eva Kühne-Hörmann